

Reglement über die Jugendarbeit der Gemeinde Arth

A. Bericht

Das vom Gemeinderat am 17.11.2007 genehmigte Jugendkonzept kann auf der Homepage der Gemeinde Arth (www.arth.ch/de/vereine/freizeitjugend/freizeitjugendkonzept) eingesehen und herunter geladen werden.

Ausgangslage

Gemäss § 11 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG) vom 28.03.2007 ist Jugendarbeit Aufgabe der Gemeinden.

An der Abstimmung vom 01.06.2008 bewilligte das Stimmvolk der Gemeinde Arth erstmals einen Verpflichtungskredit von Fr. 320'000.– für professionelle offene Jugendarbeit für die Startphase von zwei Jahren.

Daraufhin folgte die dreijährige Umsetzungsphase (2010 - 31.08.2013). Das Stimmvolk bewilligte hierfür am 13.06.2010 abermals Fr. 160'000.– für jedes Jahr.

Während der Start- sowie der Umsetzungsphase arbeitete die Kommission Jugend und Familie, heute Freizeitkommission, mittels Leistungsvereinbarung erfolgreich mit der Büro West AG, Luzern, zusammen.

Umsetzung in drei Phasen

Während der Startphase galt es, schnell konkrete Umsetzungen zu erwirken und Erfahrungen zu sammeln. In der darauf folgenden, dreijährigen Umsetzungsphase wurde die Jugendarbeit in der definitiven Form aufgebaut. Auch fanden vermehrt Aktivitäten zusammen mit den Jugendlichen statt. Folgende Schwerpunkte wurden optimiert und umgesetzt:

- Die Einführung der definitiven Träger- und Führungsstruktur;
- die Zurverfügungstellung des notwendigen Raumangebotes inklusive Raummanagement;
- Anleitung der Jugendlichen zur Durchführung von weiteren Veranstaltungen und Projekten;
- verstärkte Ausführung der begleitenden und mobilen Jugendarbeit;
- durchführen vermehrter Öffentlichkeitsarbeit und starten von interkulturellen und integrativen Projekten, mit Einbezug der Eltern;
- klären der Bedürfnisse für einen Jugendtreffpunkt und Umsetzung der Ergebnisse.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte soll die Jugendarbeit nun in die dritte und endgültige Form überführt und mittels vorliegendem Reglement künftig selbständig fortgeführt werden.

Führung der Jugendarbeit

Im Angebot sind die Leistungen in den Bereichen Treffpunkte, Animation und Projekte, Partizipation, Beratung, aufsuchende Jugendarbeit und Vernetzung generell umschrieben.

Die enge Zusammenarbeit mit der Büro West AG, Luzern, hat sich während der letzten fünf Jahre bewährt. Das Konzept und die Durchführung der Jugendarbeit mittels einer Leistungsvereinbarung mit einem externen Fachbüro soll in der erprobten Form weitergeführt werden.

In Art. 5 und Art. 6 des Reglements über die Jugendarbeit der Gemeinde Arth sind die Oberaufsicht und die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe definiert.

Weshalb eine erneute Abstimmung über die Jugendarbeit?

Obwohl die Jugendarbeit im kantonalen Gesetz über soziale Einrichtungen verankert ist, gelten die Kosten nicht als eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 31 Bst. a bzw. § 32 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden (FHG) vom 27.01.1994.

Ohne Volksabstimmung bzw. Verpflichtungskredit kann der Gemeinderat über Art und Umfang der Jugendarbeit nur dann entscheiden, wenn die damit verbundenen wiederkehrenden Ausgaben unter der in § 31 Bst. des FHG festgesetzten Obergrenze liegen (zurzeit für die Gemeinde Arth Fr. 45'563.–).

Mit dem Erlass des Reglements über die Jugendarbeit der Gemeinde Arth werden die Ausgaben zu gebunde-

nen Ausgaben. Eine Abänderung – im Gegensatz zu freien Ausgaben – kann nicht mehr so einfach bewerkstelligt werden.

Gemeinderat und Freizeitkommission sprechen sich aus den genannten Gründen weiterhin für eine Zusammenarbeit mit einem externen Fachbüro aus. Das zur Abstimmung vorliegende Reglement für eine professionelle Führung der Jugendarbeit in der Gemeinde Arth gibt dazu in den Grundzügen den nötigen Rahmen bezüglich Art und Umfang vor.

Kostenrahmen

Der Kostenrahmen für das Jahr 2013 wird wie bereits während den letzten fünf Jahren bei Fr. 160'000.– belassen. Im Gesamtbetrag sind der Personalaufwand sowie die Kosten für Sachaufwand, Mieten und Projekte enthalten. Ab 2014 sind die Aufwändungen jeweils in den entsprechenden Positionen im Budget und in der Gemeinderechnung aufgeführt.

Empfehlung

In den vergangenen fünf Jahren wurde die Jugendarbeit mittels Start- und Umsetzungsphase kontinuierlich eingeführt. Sie hat sich einen festen Platz in unserer Gesellschaft erworben. Diverse Projekte von und mit interessierten Jugendlichen konnten zwischenzeitlich realisiert werden. Ihnen wird damit zusätzlich eine ihren Bedürfnissen entsprechende, sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglicht. Mit den Räumlichkeiten, die den Jugendlichen als begleitete Gruppenräume, als Bandräume oder als Freizeitraum zur Verfügung stehen, wird ihnen der nötige Raum geboten, um sich auch ausserhalb öffentlicher Plätze zu treffen und in Gruppen verschiedenartige Aktivitäten zu erleben.

Zudem erreichen die Jugendarbeiter die Jugendlichen im Rahmen der mobilen/aufsuchenden Jugendarbeit auf den Aussenplätzen. Auch dort werden die Jugendlichen durch projektorientierte und partizipative Jugendarbeit aktiviert, bei der Verwirklichung eigener Ideen und Anliegen unterstützt und zur Teilnahme am kulturellen, sozialen oder politischen Leben in der Gemeinde Arth animiert. Auch Jugendlichen, die in einer schwierigen Lebenssituation stecken – und dies durch ihr Verhalten auch ausdrücken - wird somit eine Anlaufstelle geboten.

Jugendliche sind die künftige Generation Erwachsener. Geben wir ihnen die Möglichkeit und den Raum, sich zu entfalten, kreativ und vielleicht auch einmal etwas flippig zu sein, um sich später als Erwachsene in der Gesellschaft zu behaupten und zu bewähren.

Den Stimmberechtigten der Gemeinde Arth empfiehlt der Gemeinderat, die ideelle und finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit weiterhin zu gewähren und dem vorgelegten Reglement zuzustimmen.

B. Antrag

1. Es sei dem Reglement über die Jugendarbeit der Gemeinde Arth im Sinne der Vorlage zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Reglement über die Jugendarbeit der Gemeinde Arth

vom 15. Oktober 2012

Die Gemeindeversammlung Arth, gestützt auf § 7 Abs. 1 Bst. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 19. Oktober 1969, beschliesst:

Art. 1 Allgemeines

¹ Dieses Reglement stützt sich auf § 11, Abs. 1 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007. Jugendarbeit ist Aufgabe der Gemeinden.

² Das Reglement legt Aufgaben und Organisation der Jugendarbeit der Gemeinde Arth und die Umsetzung des Jugendkonzepts fest.

Art. 2 Ziele

Die Zielsetzungen der Jugendarbeit sind:

a) Zusammenleben in der Gemeinde Arth

- Jugendlichen wird im Gemeinwesen die Möglichkeit zur Partizipation am politischen, kulturellen und sozialen Leben gegeben.
- Jugendliche haben bei den Angeboten Möglichkeiten der Mitgestaltung, sind in die Mitverantwortung eingebunden und werden entsprechend begleitet.

b) Öffentlichkeitsarbeit/Bildung

- Jugendliche werden in der Gemeinde Arth positiv wahrgenommen.
- Jugendliche sind gut über die für sie gedachten Angebote in der Gemeinde Arth informiert.
- Die Eltern werden bezüglich dem Verhalten ihrer Kinder in der Öffentlichkeit verstärkt in ihrer Erziehungsverantwortung angesprochen.

c) Vernetzung /Zusammenarbeit

- Die verschiedenen professionellen und freiwilligen Anbieter von Jugendarbeit in der Gemeinde Arth sind vernetzt und arbeiten zusammen.
- Die Jugendarbeit erhält eine gemeinsame Drehscheibe in der Gemeinde Arth.
- Vereine und Organisationen als Anbieter von Jugendarbeit werden in ihren Bemühungen unterstützt und ihre Arbeit erhält öffentliche Wertschätzung.

d) Betreuung / Prävention

- Jugendliche und Eltern, die Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben, finden niederschwellige, ihrer Situation angepasste Beratungsangebote.
- Gruppen Jugendlicher, die sich im öffentlichen Raum aufhalten, finden Kontakt zu den Angeboten der Jugendarbeit.
- Präventionsbemühungen werden verstärkt und vernetzt durchgeführt.
- Die Integration ausländischer Jugendlicher wird, unter anderem, durch Auseinandersetzungen mit Regeln und Verantwortungsübernahme gefördert.

e) Animation / Mobilität / Freizeitangebot

- Es besteht in der Gemeinde Arth ein Freizeitangebot für Jugendliche.
- Jugendliche in der Gemeinde Arth finden Möglichkeiten, Anknüpfungspunkte und Unterstützung für eigenes Engagement in Projekten oder beim Aufbau von eigenen Veranstaltungen.
- Angebote und Aktivitäten der Jugendarbeit setzen wesentlich Eigenaktivität und Eigenverantwortung der Jugendlichen voraus.

-
- Es besteht ein Raumangebot für jugendkulturelle Aktivitäten.
 - Jugendliche haben Zugang zu öffentlichen Räumen im Aussenbereich.
 - Bei den diversen Angeboten und Möglichkeiten werden geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt.

Art. 3 Angebote

¹ Die Angebote der Jugendarbeit umfassen die Betreuung und Dienstleistungen für Jugendliche in der Gemeinde Arth. Insbesondere umfassen diese Angebote:

- a) Beratung und Begleitung von Jugendlichen im Alltag.
- b) Aufsuchende Jugendarbeit und Hilfe bei Konflikten im öffentlichen Raum.
- c) Projekte, Angebote und Veranstaltungen unter aktiver Beteiligung von Jugendlichen.
- d) Gruppenräume als Treffpunkte und Räume für jugendkulturelle Aktivitäten.

² Synergien mit anderen Jugendarbeitsangeboten in der Region sind – soweit zweckmässig – nach Möglichkeit zu nutzen.

Art. 4 Finanzierung

¹ Die Gemeinde stellt für die Jugendarbeit räumliche, personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung.

² Sie kann die Durchführung der Jugendarbeit mit Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise einem Dritten übertragen. In der Leistungsvereinbarung sind mindestens das Angebot der Jugendarbeit und die Entschädigung zu regeln.

Art. 5 Organe

a) Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die Jugendarbeit.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Wahl und Abberufung der Freizeitkommission.
- b) Die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit Dritten.
- c) Die Genehmigung des Budgets.
- d) Die Genehmigung der jährlichen Rechenschaftsberichte über die Jugendpolitik und Jugendarbeit.
- e) Die Revision des Jugendkonzeptes und der darin festgehaltenen Leistungsgruppen.
- f) Die Ausübung sämtlicher Befugnisse, soweit sie nicht im vorliegenden Reglement geregelt sind.

Art. 6 b) Freizeitkommission

¹ Die Freizeitkommission wird gemäss dem Reglement für die Bestellung von Kommissionen der Gemeinde Arth bestellt.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Umsetzung des Jugendkonzeptes der Gemeinde Arth und die Entwicklung von Strategien und Vorgehensweisen für das Erreichen der im Jugendkonzept festgelegten Zielsetzungen.
- b) Die Vorbereitung und Beantragung von Leistungsvereinbarungen mit Dritten zur Umsetzung der Jugendarbeit zu Handen des Gemeinderates oder den Vorschlag für die Anstellung von Personal für die Jugendarbeit.
- c) Die Festlegung von Jahreszielen und jährlichen Leistungsmengen im Bereich der Jugendarbeit.

-
- d) Die Erstellung der Budgetentwürfe zu Handen des Gemeinderates.
 - e) Die Entscheidung über die Ausgaben im Rahmen des Budgets und die Prüfung der Abrechnung über die Verwendung der Budgetbeträge.
 - f) Die Erstellung der jährlichen Rechenschaftsberichte zu Handen des Gemeinderates.
 - g) Die regelmässige Erarbeitung eines Überblicks über die Situation der Jugendlichen in der Gemeinde Arth, das Aufgreifen von Problemen und Anliegen der Jugendlichen und das Vorschlagen von Lösungen.
 - h) Die Information der Öffentlichkeit über die Angebote und Tätigkeiten der Jugendarbeit.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2013 in Kraft.

Arth, 15. Oktober 2012

G E M E I N D E R A T A R T H

Gemeindepräsident: P. Probst

Gemeindegeschreiber: F. Huser

Durch Urnenabstimmung angenommen am . . .

Initiative von Roland Urech, Goldau Erteilung des Gemeindebürgerrechts an der Gemeindeversammlung

A. Bericht und Stellungnahme des Gemeinderates

Ausgangslage

Am 1. Januar 2013 tritt das neue totalrevidierte Bürgerrechtsgesetz in Kraft. Neu wird gemäss § 10 Abs. 2 kBüG in jeder Gemeinde eine Einbürgerungsbehörde für die Beurteilung der Einbürgerungsgesuche und für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig sein. Die Gemeinden können jedoch den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch Beschluss der Gemeindeversammlung auch der Gemeindeversammlung übertragen (§ 11 kBüG). Es liegt daher eine Wahlmöglichkeit der Gemeinden vor, wobei grundsätzlich die Einbürgerungsbehörde vorgesehen ist, wenn die Gemeinden nichts anderes bestimmen. Den genauen Wortlaut des neuen Gesetzes finden Sie auf der Homepage unter www.arth.ch/einbuergierungen.

Um die Erteilung des Bürgerrechts an der Gemeindeversammlung beibehalten zu können, hat Roland Urech, Goldau, am 25. April 2012 folgendes Initiativbegehren eingereicht:

Dem Stimmvolk von Arth sei ein Sachgeschäft vorzulegen, wonach auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. April 2011 die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes der Gemeindeversammlung übertragen wird und den Stimmberechtigten folgender Antrag gestellt wird:

- 1. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird der Gemeindeversammlung übertragen.*
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.*

Der Gemeinderat hat das Begehren geprüft und wie im Bürgerrechtsgesetz vorgesehen am 11. Juni 2012 als zulässig erklärt. Die entsprechende Publikation im Amtsblatt und in der Rigi-Post erfolgte am 22. Juni 2012.

Die Folgen

Bei einer **Annahme** der Initiative bleibt die endgültige Entscheidbefugnis über den Erhalt des Arther Bürgerrechtes wie bisher bei der Gemeindeversammlung. Sowohl die Bürgerrechtsbewerber wie auch die Arther Stimmbevölkerung haben innerhalb von 10 Tagen ein Beschwerderecht beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz. Das Verwaltungsgericht kann den Entscheid der Gemeindeversammlung kassieren, d.h. es kann ihn aufheben (SRSZ 234.110 § 43 Abs. 3 VRP). Das langwierige Verfahren dauert für die Bürgerrechtsbewerber wie bisher 3 bis 4 Jahre (inkl. Verfahren bei Bund und Kanton), wovon mindestens ein halbes Jahr auf die Behandlung durch die Gemeindeversammlung gewartet werden muss, da diese nur zweimal jährlich stattfindet. Auch die Verfahrenskosten sind für die Bewerber aufgrund der Mehrarbeit und den Publikationskosten in der Botschaft höher.

Bei einer **Ablehnung** der Initiative wird die bestehende Einbürgerungskommission automatisch eine Einbürgerungsbehörde und fällt die endgültigen Beschlüsse. Der Bürgerrechtsbewerber kann bei ablehnenden Entscheiden innerhalb von 20 Tagen Beschwerde einreichen. In der Regel entscheidet das Verwaltungsgericht über die Sache selbst, trifft also einen Entscheid. Es kann die Sache aber auch mit den erforderlichen Weisungen an die Vorinstanz zu neuem Entscheid zurückweisen (SRSZ 234.110 § 43 Abs. 1 und 2 VRP). Nach dem Entscheid der Einbürgerungsbehörde ist das Gesuch auf Stufe Gemeinde sofort abgeschlossen. Das mühsame Warten auf die Gemeindeversammlung entfällt. Die Gemeindeverwaltung wird erheblich entlastet, da viele Prüfarbeiten nicht mehrfach durchgeführt werden müssen (z.B. Strafregister, Betreibungen etc.). Dadurch werden auch die Verfahrenskosten geringer.

Deutliche Annahme des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

Das kantonale Bürgerrechtsgesetz wurde am 27. November 2011 von den Stimmberechtigten des Kantons Schwyz mit 69.6% angenommen, in der Gemeinde Arth mit 66.4%, also zwei Drittel der Stimmenden. Dieses Resultat ist einerseits ein starkes Zeichen für den Wunsch nach einer kantonal einheitlichen, verschärften Einbürgerungspraxis, zum anderen jedoch auch für die Kompetenzdelegation von Bürgerrechtsentscheiden an die Einbürgerungsbehörde.

Die Gemeinde Arth hatte bereits bisher eine strenge Einbürgerungspraxis. Dies zeigte sich in der tiefen Einbürgerungsquote von durchschnittlich lediglich 20 bis 30%. Die vorliegende Vollzugsverordnung, welche ebenfalls per 1. Januar 2013 in Kraft tritt, bestätigt die bereits angewendeten Kriterien. Für die Beurteilung der Gesuche in der Gemeinde Arth ändert sich wenig. Die Kommissionsmitglieder haben ihre Entscheidungen bereits jetzt aufgrund von einheitlichen Richtlinien gefällt.

Gute Erfahrungen der Einbürgerungskommission in der Gemeinde Arth

Die Mitglieder der Einbürgerungsbehörde verfügen über alle wichtigen Informationen betreffend der Einbürgerungsvoraussetzungen und kennen die Gesuchsteller. Sie haben den direkten Kontakt zu ihnen und können aufgrund von umfassenden, teilweise sehr vertraulichen Aktenkenntnissen, aber auch aufgrund eines unmittelbaren persönlichen Bildes an der Anhörung einen korrekt begründeten Entscheid fällen. Demgegenüber fehlen der Gemeindeversammlung diese für die Entscheidungsfindung relevanten Informationen. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth erhalten im Botschaftstext zu den jeweiligen Einbürgerungen lediglich die Personalien der Bürgerrechtsbewerber. Sie müssen sich bei der Entscheidungsfindung stets auf die Anträge der Einbürgerungskommission bzw. des Gemeinderates stützen, ausser jemandem sind tatsächlich triftige Ablehnungsgründe bekannt. Diese können künftig jedoch im Mitwirkungsverfahren (siehe unten) eingebracht werden.

Die Einbürgerungskommission der Gemeinde Arth besteht aus einem Gemeinderat (Vorsitz) und sechs Parteivertretern. Die Entscheidträger werden somit analog ihrer Wählerstärke aus den politischen Parteien rekrutiert. Die langjährige Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die politische Ausrichtung bei den Entscheiden aufgrund der klar formulierten Kriterien eine untergeordnete Rolle spielt.

Die Einbürgerungsanträge des Gemeinderates wurden von der Gemeindeversammlung bisher regelmässig bestätigt. Seit das Bundesgericht im Jahre 2003 den Entscheid gefällt hatte, wonach Urnenabstimmungen nicht rechtskonform sind, gab es in der Gemeinde Arth keinen einzigen Fall, in welchem die Gemeindeversammlung einem Einbürgerungsantrag des Gemeinderates und somit indirekt auch der Einbürgerungskommission nicht stattgegeben hat. Noch nie hat ein Stimmbürger Beschwerde gegen einen Entscheid der Gemeindeversammlung erhoben. Es macht daher Sinn, dass die mit der Prüfung beauftragte Einbürgerungskommission nicht nur die Abklärungs- sondern auch die Entscheidungskompetenz erhält. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass ablehnende Entscheide korrekt begründet werden.

Vereinfachung des Einbürgerungsverfahrens und Entlastung der Gemeindeversammlung

Das Ziel des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ist eine Vereinfachung des Einbürgerungsverfahrens insbesondere in den Gemeinden sowie die Entlastung der Gemeindeversammlung von Einbürgerungsgesuchen. Nach altem Verfahren müssen vorgängig mehrere Instanzen ihre Meinung verfassen. Dies ist sehr zeitaufwendig und arbeitsintensiv. Zuerst hat die Einbürgerungskommission dem Gemeinderat Antrag zu stellen, danach empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Aufnahme- oder Ablehnungsentscheid. Mit der Schaffung einer Einbürgerungsbehörde entscheidet diese auf Gemeindeebene endgültig. Die Gemeindeversammlung wird mit weniger Traktanden belastet.

In einer Gemeinde mit über 6'700 Stimmberechtigten steht der betriebene Aufwand für die Behandlung an der Gemeindeversammlung in einem grossen Missverhältnis zu den tatsächlichen politischen Rechten der

Stimmbürger. Eine Abstimmung kann bei den durch die Einbürgerungskommission bereits geprüften Gesuchen nur bei einer stichhaltigen Begründung verlangt werden. Dies ist in den letzten Jahren nie passiert.

Einbezug der Bevölkerung bei Verfahrensbeginn

Neu wird die Stimmbevölkerung nicht erst beim Abschluss des kommunalen Verfahrens d.h. an der Gemeindeversammlung, sondern bereits am Anfang in die Entscheidungsfindung miteinbezogen. Mit Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes werden sämtliche Einbürgerungsgesuche im Amtsblatt publiziert und jedermann kann innert 20 Tagen dazu Stellung nehmen. Die Einwände aus der Bevölkerung werden danach anonymisiert dem Bürgerrechtsbewerber zur Stellungnahme unterbreitet.

Damit die Bevölkerung bei Wegfall der Gemeindeversammlung auch weiterhin erfahren kann, wer in das Bürgerrecht der Gemeinde Arth aufgenommen wird, ist vorgesehen, die positiven Gesuche, ähnlich wie die Bau- oder Gastgewerbebewilligungen, künftig in der RigiPost und auf der Homepage zu publizieren.

B. Erläuterungen des Initianten

Einbürgerungen sind kein Verwaltungsakt

Die kontinuierliche Aushebelung der demokratischen Rechte im Bereich der Einbürgerungen ist beispiellos. Noch vor nicht allzu langer Zeit wurde jeweils an der Urne über die Erteilung des Bürgerrechts abgestimmt. Im Jahr 2003 erklärte das Bundesgericht dann Urnenabstimmungen über Einbürgerungen als verfassungswidrig. Die Einbürgerung durfte also neu nur noch durch die Gemeindeversammlung vorgenommen werden. Nun versucht man, den Bürgerinnen und Bürgern auch noch dieses Recht zu nehmen. Es ist die Absicht des Gemeinderates, die Bürgerinnen und Bürger von Arth zu entmachten und Einbürgerungen künftig nur noch durch eine Behörde vornehmen zu lassen. Das kann und darf nicht sein.

Soll in Arth weiterhin die Gemeindeversammlung letztinstanzlich zuständig sein, so muss dies mittels Sachgeschäft an der Gemeindeversammlung bzw. an der Urne von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern beschlossen werden. Das kantonale Bürgerrechtsgesetz sieht eine solche Option vor. Dazu braucht es allerdings einen Volksentscheid.

Erfolgt die Einbürgerung weiterhin an der Gemeindeversammlung, so sind u.a. die folgenden Vorteile zu erwähnen:

1. Die Einbürgerung ist kein reiner Verwaltungsakt durch eine Behörde, sondern erfordert den Gang an die Gemeindeversammlung, was kein Problem darstellt bei Personen, deren Gesuch vom Gemeinderat unterstützt wird.
2. Die interessierte Bevölkerung ist über die erfolgten Einbürgerungen informiert; Einbürgerungen werden nicht als reiner Verwaltungsakt fernab von den Bürgerinnen und Bürgern vollzogen.
3. Es ist für Gesuchsteller, deren Gesuch durch eine Behörde abgelehnt wird, wesentlich einfacher, gegen diesen Entscheid beim Verwaltungsgericht zu rekurrieren, als dies gegen einen Entscheid der Gemeindeversammlung der Fall ist, sofern ein Gesuchsteller das Gesuch überhaupt aufrechterhält und mit negativem Antrag an die Versammlung gerät.
4. Personen, deren Einbürgerung an der Gemeindeversammlung beantragt wird, lernen die demokratischen Abläufe und die Bedeutung der Gemeindeversammlung kennen. Im Anschluss an die Versammlung besteht die Möglichkeit für den gegenseitigen Austausch, wie dies bis anhin gepflegt und auch von den eingebürgerten Personen geschätzt und benutzt wurde.

Es ist falsch, wenn jemand die Einbürgerung erlangen kann, ohne jemals an einer Gemeindeversammlung teilgenommen zu haben. Unbestritten und unabhängig vom Ausgang dieser Abstimmung wird weiterhin eine Kommission bzw. eine Behörde jedes einzelne Einbürgerungsgesuch sachlich korrekt prüfen. Aber es ist auch ein wichtiger Teil der Einbürgerung und Integration, sich vor der Gemeindeversammlung zu zeigen. Die Einbürgerung soll kein reiner Verwaltungsakt durch eine Behörde sein, den die Bürger nicht mehr unmittelbar mitbekommen.

Geschätzte Bürgerinnen und Bürger von Arth, ich rufe Sie deshalb dazu auf, der Initiative «Einbürgerung durch die Gemeindeversammlung» zuzustimmen um damit eine minimale demokratische Mitbestimmung bei den Einbürgerungen zu gewährleisten. Herzlichen Dank.

Roland Urech, Goldau

C. Empfehlung und Antrag des Gemeinderates

Aus den unter Pkt. A dargelegten Gründen ist es sinnvoll, dass die Einbürgerungskommission nicht nur die Abklärungs- sondern auch die Entscheidungskompetenz für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erhält. Der Gemeinderat empfiehlt daher, die Initiative abzulehnen.

1. Die Initiative von Roland Urech, Goldau, «Erteilung des Gemeindebürgerrechts an der Gemeindeversammlung» sei abzulehnen.